

**Satzung der Stadt Langenfeld Rhld.
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 01.10.2014, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.07.2018**

Aufgrund der §§ 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 1 bis 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2, 11 Abs. 1, 13, 13a, 13b, 14, 16 Abs. 1 Nr. 2, 17 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.07.2018, über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Leistungen der Stadt Langenfeld Rhld.

(1) Die Stadt Langenfeld vermittelt und fördert Betreuungsplätze in der Kindertagespflege ab einem wöchentlichen Bedarf von 15 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.

(2) Die Vermittlung an Tagespflegepersonen, die ihre Pflegeerlaubnis von der Stadt Langenfeld erhalten haben, erfolgt durch die Stadt Langenfeld nur für Kinder mit Wohnsitz in Langenfeld.

(3) Die Stadt Langenfeld fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- a) Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen
- b) Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung
- c) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
- d) Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)
Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.
Vernetzung der Tagespflegepersonen mit den Kindertageseinrichtungen, insbesondere mit den Familienzentren in der Stadt Langenfeld

§ 2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.

(2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben – soweit erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere den individuellen Bedarf betreffend den Umfang der Betreuung, nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

(3) Die Bewilligung kann im Rahmen der Festsetzung des Elternbeitrages (§ 10 Satz 1) erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.

§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen, die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009*“ herangezogen, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung sind. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Langenfeld bedarf.

(2) Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere

- a) die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem jeweils gültigen Curriculum des DJI. Personen, die über eine berufliche Ausbildung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinder-pflegerischem Schwerpunkt verfügen (z.B. Sozial- oder Diplom-pädagoginnen/ -pädagogen, staatlich anerkannte Erzieherinnen/ Erzieher, Kinderpflegerinnen/ Kinderpfleger) haben unter der Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte zumindest die Inhalte des Qualifizierungskurses für Tagespflegepersonen zu belegen, die von der jeweils abgeschlossenen Ausbildung nicht abgedeckt werden.
- b) die Durchführung eines Praktikums in einer städtischen Kindertageseinrichtung (mit Kindern im Alter unter drei Jahre), die als Familienzentrum zertifiziert ist, in einem Umfang von 20 Stunden
- c) die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr (ausgehend vom Datum der Antragstellung) zurückliegenden Kurs „*Erste Hilfe am Kind*“
- d) die nachgewiesene Teilnahme an einem Kurs „*Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*“
- e) die Teilnahmebescheinigung an einem Kurs „*Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*“, sowie die unterzeichnete Kinderschutzvereinbarung der Stadt Langenfeld

- f) ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen gem. § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und 30 Absatz 5 BZRG) – dies ist alle fünf Jahre neu zur Vorlage beim Jugendamt zu beantragen.
- g) eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren – für die Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit.
- i.) Nachweis über eine Belehrung beim Kreisgesundheitsamt über „Hygiene in der Kindertagespflege“

(3) Als Mindestvoraussetzungen für die genutzten Räumlichkeiten und die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 4.5 der **Anlage 1** sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „*Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)*“, April 2011, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Langenfeld bedarf.

(4) Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der **I)** eigenen Wohnung der Tagespflegeperson oder in **II)** anderen geeigneten Räumen stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

I) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. fünf betreuten fremden Kindern gleichzeitig)

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss vorhanden sein. Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Freien müssen ebenfalls genutzt werden.

II) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen

Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:

- a) Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
- b) Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einer eigenen Schlafmöglichkeit pro Kind
- c) Küche/Teeküche
- d) Kindgerechter Sanitärbereich
- e) Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
- f) Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
- g) Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet oder handelt es sich um eine Großtagespflege, ist – soweit erforderlich – eine

Nutzungsänderung bei der Bauaufsicht zu beantragen und vorzulegen (das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen).

§ 5 Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der Anlage 1 genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung erteilt.

(2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozess der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten.

(3) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

§ 6 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 4 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen) bestehen o. ä.) Die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation sind zu berücksichtigen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von 5 Jahren und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Tagespflegeerlaubnis muss diese erneut schriftlich von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

§ 7 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8 Laufende Geldleistung

(1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Langenfeld haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Langenfeld an die Tagespflegeperson gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit Ausnahme der Regelung in Abs.6 (Verpflegungspauschale) wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt.

Beginnt die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertagespflege vor dem 16. eines Kalendermonats, wird die laufende Geldleistung für den gesamten Monat gezahlt, beginnt die Betreuung am 16. eines Monats oder später wird die hälftige Geldleistung eines Monats gezahlt. Gleiches gilt für die Beendigung in der Kindertagespflege.

Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses sind nur zum 1. eines Kalendermonates möglich, sie müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats gemeldet werden und werden zum 1. des Folgemonats berücksichtigt, es sei denn, die Eltern konnten nachweislich tatsächlich nicht zu einem früheren Zeitpunkt melden.

(2) Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Geldleistung wird monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonates für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

(3) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,80 €. Dieser Betrag wird nur gewährt, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt wird. Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde 3,70 €. Dieser Betrag wird unabhängig von den Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege durchgeführt wird, gewährt.

(4) Die Auszahlung der Beiträge für den Sachaufwand und die Förderleistung bei der Durchführung der Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten erfolgt gemäß den nachfolgend aufgeführten monatlichen Pauschalen auf Basis der 25-Stunden-, 35-Stunden- und 45-Stundenbetreuung und orientiert sich jeweils an der Obergrenze (25, 35 oder 45 Stunden) der jeweiligen Belegungsmöglichkeit.

Bis 25 Stunden/Woche 591,25€

Bis 35 Stunden/Woche 827,75€

Bis 45 Stunden/Woche 1.064,25€

Ab der 46. Stunde/Woche erfolgt eine Einzelstundenabrechnung, der Höchstwert liegt bei 55 Betreuungsstunden pro Woche.

Bei der Durchführung der Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgt eine Einzelstundenabrechnung.

- (5)
- a) Sollte eine Über-Nacht-Betreuung notwendig sein, werden die zulässigen Nachtzeiten (zwischen 22 und 6 Uhr) im Rahmen einer Einzelfallentscheidung mit 50% der Betreuungsstunden berücksichtigt.
 - b) Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, werden die doppelten Stundensätze für den Sachaufwand und die Förderleistung berücksichtigt, wenn die Tagespflegeperson mit einer durch Zertifikat nachgewiesener erfolgreicher Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern einen Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten. Jedes behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kind ist bei der Berechnung der zulässigen Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder doppelt zu zählen.
 - c) Die Eingewöhnungszeit wird im Rahmen des Stundenumfanges der vereinbarten späteren Wochenbetreuungszeit berücksichtigt. Die Eingewöhnungszeit beträgt bis zu 4 Wochen, bei (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zu 4 Wochen vor Arbeitsantritt. Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer erforderlichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson unterbrochen werden.
 - d) Betreut eine Kindertagespflegeperson für eine andere Tagespflegeperson, die erkrankt ist, Kinder als Krankheitsvertretung, so werden diese Stunden im Rahmen des Einzelstundennachweises nach den Pauschalen in Abs. 4 erstattet.

(6) Gem. § 23 Abs. 1 KiBiz sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen ausgeschlossen. Der genaue Betrag des Mahlzeitenentgelts ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diesen Betrag entrichten die Sorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Abs. 2.

(7) Ohne die Selbstständigkeit der Tagespflegepersonen zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, zu begründen, wird die Geldleistung nach Abs. 2 in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegepersonen keine Betreuung vorgenommen wird.

- a) bei einer Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu 30 Tagen (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) im Kalenderjahr (bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend). Die mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten betreuungsfreie Zeiten der Tagespflegeperson liegen außerhalb der Eingewöhnungszeit.
- b) bei Erkrankung der Tagespflegeperson oder von im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson lebenden eigenen Kindern von insgesamt bis zu 5 Betreuungstagen im Kalenderjahr durch ärztliche Atteste nachgewiesen; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend).
- c) bei max. 2 nachgewiesenen Fortbildungstagen außerhalb der Eingewöhnungszeit.

Diese Zeiten zu a) – c) sind den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt rechtzeitig mitzuteilen. Die Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche

Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieser Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet. Heilig Abend, Silvester und Rosenmontag gelten wie gesetzliche Feiertage.

(8) Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum DJI (siehe § 4 Nr. 1, erster Aufzählungspunkt) sowie nach Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis und erstmaliger Vermittlung erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr, falls diese Qualifizierungsmaßnahme vom Jugendamt der Stadt Langenfeld durchgeführt worden ist. Ansonsten werden Kosten für die Qualifizierungsmaßnahme in Höhe von max. 400,00 € anerkannt und der Tagespflegeperson auf Antrag erstattet. Sollte die Tagespflegeperson innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ihre Tätigkeit bzw. die Zusammenarbeit mit der Stadt Langenfeld beenden, ist die erstattete Teilnahmegebühr für die Qualifizierungsmaßnahme von der Tagespflegeperson an die Stadt Langenfeld zurückzuzahlen.

(9) Nachgewiesene Kosten für tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildungen werden bis zu einer Höhe von maximal 100,00€ pro Kalenderjahr und Tagespflegeperson erstattet.

(10) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 9 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 KiBiz)
Änderungen bei der wöchentlichen oder täglichen Verteilung der Betreuungszeiten
- b) Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
- c) Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- d) Fehl- und Ausfallzeiten
- e) Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- f) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- g) Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung.

(2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

(3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn und den Umfang der Betreuung eines Kindes gemeinsam nachzuweisen, dazu unterschreibt die Tagespflegeperson den „Antrag auf Kostenübernahme in der Tagespflege.“

Die Beendigung der Betreuung eines Kindes ist nur durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung dem Jugendamt mitzuteilen, wenn es sich nicht um einen Wechsel in die KiTa handelt.

§ 10 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der *„Satzung der Stadt Langenfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“* in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 16.12.2008 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege außer Kraft.